

Beglaubigte Abschrift

21 O 436/21



Verkündet am 09.08.2023

, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PHP
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Heilbronner Str. 300-302, 70469 Stuttgart,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte |

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2023
durch die Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.342,62 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.09.2018 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.434,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2018 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Klage ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 12.03.2018.

Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin ist ein gewerbliches Leasingunternehmen und Eigentümerin des beschädigten Fahrzeugs Marke Mercedes-Benz, E 400 mit dem amtlichen Kennzeichen . Dieses wurde durch das im Unfallzeitpunkt der der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen beschädigt. Die Beklagte ist für den entstandenen Schaden dem Grunde nach vollständig einstandspflichtig.

Für die Reparatur des Fahrzeugs wurde der Klägerin von der I - autorisierter Mercedes Benz Partner - mit Rechnung vom 08.05.2018 ein Betrag in Höhe von 36.124,32 Euro in Rechnung gestellt.

Die Klägerin beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugschadens, der ihr hierfür einen Betrag in Höhe von 2.297,40 Euro netto in Rechnung stellte, den die Klägerin unter dem 03.04.2018 vollständig beglich.

Die Klägerin mietete für den Zeitraum 13.03.2018 - 27.04.2019 (45 Tage) einen Ersatzwagen für die Leasingnehmerin aufgrund vertraglicher Verpflichtung an und verauslagte und beglich die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 6.087,45 Euro netto. Es handelt sich hierbei um den der Klägerin zugänglichen kostengünstigsten Tarif. Es wurden kostenpflichtige Nebenleistungen für eine Anhängerkupplung und ein Navigationsgerät vereinbart. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 29.12.2021 (Bl. 3.d.A.) und die als Anlage K2 zur Klageschrift eingereichte Mietwagenrechnung (Bl. 12 d.A.) verwiesen. Die Klägerin ließ sich die diesbezüglichen Ansprüche der Leasingnehmerin gegen die Beklagte abtreten.

Die Klägerin beauftragte ihren Prozessbevollmächtigten zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der Beklagten. Auf Aufforderung zahlte die Beklagte Reparaturkosten in Höhe von 36.124,32 Euro, die merkantile Wertminderung, Sachverständigenkosten in Höhe von lediglich 2.042,23 Euro und die Unkostenpauschale an die Klägerin. Wegen der weiteren Einzelheiten der vorgerichtlichen Korrespondenz wird auf die Anlagen zur Klageschrift vom 29.12.2021 (Bl. 33f. d.A.) verwiesen. Hierfür stellte der Prozessbevollmächtigte ihr 1.531,90 Euro in Rechnung.

Mit dem Klageantrag zu 1) begehrt sie

- Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 6.087,45 Euro,
- restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 255,17 Euro.

Die Klägerin behauptet, die Leasingnehmerin sei während der unfallbedingten Ausfallzeit des Leasingfahrzeugs dringend auf die Anmietung eines Ersatzwagens angewiesen gewesen, um ihre Mobilität wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Die vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts sei zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 04.05.2022 (Bl. 90f. d.A.) verwiesen

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an sie 6.342,62 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.09.2018 zu bezahlen,

2. die Beklagte wird verurteilt, sie von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von EUR 1.531,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.09.2018 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, aufgrund einer zwischen der Beklagten und dem Sachverständigen bestehenden Rahmenvereinbarungen, seien die Sachverständigenkosten nur in Höhe des bereits gezahlten Betrages zu erstatten. Aufgrund der eindeutigen Haftungslage, sei die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit nicht erforderlich gewesen.

Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einer von ihr behaupteten Gegenforderung in Höhe von 15-20% der an die Klägerin gezahlten Reparaturkosten. Sie ist der Ansicht, eine Überbezahlung auf die Reparaturkosten geleistet zu haben. Hierzu behauptet sie, die Klägerin erhalte als großes Leasingunternehmen Rabatte und Rückvergütungen (Kick-Back-Zahlungen). Die Realisierung eines Rabattes wäre ihr mühelos durch konkrete Nachfrage möglich gewesen.

Die Klägerin behauptet, es habe weder tatsächlich Rabattvereinbarungen gegeben noch sei ihr dessen Realisierung mühelos möglich gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 04.05.2022 (Bl. 101f. d.A.) und 11.11.2022 (Bl. 143f. d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Protokolle der

mündlichen Verhandlungen vom 27.10.2022 (B. 164 d.A.), 06.04.2023 (Bl. 272 d.A.) und 29.06.2023 (Bl. 336f. d.A.), die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und eines Teils des Zinsanspruchs überwiegend begründet. Der klägerische Anspruch ist nicht durch die (Hilfs-)Aufrechnung der Beklagten erloschen.

1.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten in Höhe von 6.087,45 Euro, Sachverständigenkosten in Höhe von weiteren 255,15 Euro sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.434,40 Euro aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG zu.

a.

Bei dem streitgegenständlichen Unfall wurde das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug, Mercedes- Benz E400, i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG beschädigt. Höhere Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG lag nicht vor. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte für den entstandenen Schaden dem Grunde nach vollständig haftet.

b.

Gemäß §§ 249 BGB kann die Klägerin von der Beklagten insgesamt 6.342,62 Euro nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ersetzt verlangen.

aa.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten in Höhe von 6.087,45 Euro netto für den Zeitraum 13.03.2018-27.04.2018 zu. Die Klägerin ist aufgrund der unstreitig erfolgten (Rück-)Abtretung des Anspruchs der Leasingnehmerin gemäß § 398 BGB aktivlegitimiert. Die Anspruchsvoraussetzungen

im Übrigen liegen vor. Kann der Geschädigte wegen des Unfalls sein Fahrzeug nicht nutzen, hat der Schädiger ihm gemäß § 249 BGB für den zur Wiederherstellung erforderlichen Zeitraum einen Mietwagen zu stellen oder die erforderlichen Kosten zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf die zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen, also diejenigen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten durfte (*Freymann*, in jurisPK Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage, § 249, Rn. 179f.). Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht kann der Anspruch zwar ausgeschlossen sein, sofern sich die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als unwirtschaftlich erweist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nur unzureichender Nutzungsbedarf vorliegt oder dem Geschädigten ein Zweitwagen zur Verfügung steht (vgl. hierzu *Freymann*, a.a.O., Rn. 181, 182). Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Leasingnehmerin auf die Verfügbarkeit des angemieteten Fahrzeugs angewiesen war. Der Zeuge hat insofern glaubhaft angegeben, dass die übrige Fahrzeugflotte im fraglichen Zeitraum im Gebrauch der Übrigen Angestellten gewesen sei und er als Geschäftsführer in Hinblick auf auswärtige Termin auf ein jederzeitig zur Verfügung stehendes Fahrzeug angewiesen gewesen sei. Die anderen Fahrzeuge seien durch die Außendienstleister, die den ganzen Tag damit im Einsatz gewesen seien, benutzt worden. Darüber hinaus spricht auch die tatsächlich im streitgegenständlichen Zeitraum gefahrene Kilometerleistung - 6.986 km - gegen die fehlende Wirtschaftlichkeit.

Die Höhe der ersatzfähigen Mietkosten bestimmt sich grundsätzlich nach den tatsächlich angefallenen Kosten, begrenzt durch das Wirtschaftlichkeitsgebot. Hieraus folgt insbesondere, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur den (günstigeren) Normaltarif abrechnen darf. Dieser Anforderung ist die Klägerin gerecht geworden, denn zwischen den Parteien ist unstrittig, dass es sich bei dem gewählten Tarif um den kostengünstigsten handelt. Sofern Kosten für Zusatzausstattung wie Anhängerkupplung oder Navigationssystem gesondert berechnet werden, sind diese Kosten ebenfalls erstattungsfähig jedenfalls sofern diese Sonderausstattung im beschädigte Fahrzeug ebenfalls - wie vorliegend - verbaut war (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 26.06.2019 - 14 U 186/18; OLG Köln, Urteil vom 28.01.2014 - 15 U 137/13; OLG Koblenz, Urteil v. 02.02.2015 - 12 U 1429/13). Da das durch angemietete Fahrzeug (Mietwagenklasse 9) im Verhältnis zum beschädigten Fahrzeug (Mietwagenklasse 10) klassenniedriger einzustufen ist, ist ein weiterer Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen nicht vorzunehmen. Der Betrag ist aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung netto zu ersetzen.

bb.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung der verbleibenden Sachverständigenkosten in Höhe von 255,17 Euro zu. Grundsätzlich sind Gutachterkosten als Kosten der Schadensfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, sofern diese - wie hier- zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (*Grüneberg*, BGB, 82. Auflage, Rn. 58 d.A.). Die Ersatzpflicht ist - in Ansehung der zwischen den Beklagten und dem Sachverständigen bestehenden Rahmenvereinbarung auch nicht auf den bereits regulierten Betrag begrenzt. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Klägerin den vollen Betrag in Höhe von 2.297,40 Euro netto an den Sachverständigen gezahlt hat. Der Umstand, dass zwischen dem Sachverständigen und der Beklagten eine Rahmenvereinbarung besteht, führt in der Sache zu keinem anderen Ergebnis. Zwar obliegt es dem Geschädigten, eine gewisse Plausibilitätskontrolle durchzuführen, wobei der Erkennbarkeit maßgebliches Gewicht zukommt (*Freymann*, a.a.O., Rn. 244, 247). Indem die Klägerin die volle Summe gezahlt hat, hat sie zu erkennen gegeben, dass sie von der Erforderlichkeit der abgerechneten Vergütung ausgegangen ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der Rahmenvereinbarung um einen Umstand, der das bloße Innenverhältnis zwischen dem Sachverständigen und der Beklagten betrifft und keine Auswirkungen auf die Ersatzfähigkeit des der Klägerin in Rechnung gestellten und ausgeglichenen Honorars hat.

cc.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.434,40 Euro aus §§ 249, 257 BGB zu. Der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch erstreckt sich auch auf die durch Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten, namentlich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (*Grüneberg*, in *Grüneberg*, BGB, 82. Auflage, § 249, Rn. 56). Dem Anspruch des Geschädigten auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zum Schädiger ist dabei der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH, Urt. v. 05.12.2017, VI ZR 24/17; NJW 2018, 935, Rn. 2, 7.f.; OLG Hamm, BeckRS 2022, 38562 m.w.N.). Der Ersatzfähigkeit steht nicht entgegen, dass die Haftung dem Grunde nach vorprozessual unstrittig war und die Beklagte vorträgt, dass die Klägerin als großes Leasingunternehmen über geschäftliche Gewandtheit verfügt. Zwar in anerkannt, dass ein Anspruch für die erstmalige Geltendmachung klarer Ansprüche wegen Beschädigung verneint wird, wenn es sich um einen einfach gelagerten Schadensfall

handelt, bei denen die Haftung Grund und Höhe nach derart klar ist, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommt (vgl. hierzu LG Köln, Beschluss vom 12.08.2015 - 11 S 173/15 m.w.N.). Vorliegend handelt es sich aber schon nicht um einen einfach gelagerten Fall. Hiergegen spricht bereits die Höhe des mit Schreiben vom 03.04.2018 geltend gemachten Schadens (36.630,83 Euro). Insbesondere ist hier beachtlich, dass die Regulierung von Verkehrsunfällen angesichts der immer umfangreicher und komplexer werdenden Rechtsprechung insbesondere auch zur Schadenshöhe eine schwierige Materie ist, sodass regelmäßig insbesondere dann, wenn es um die Kompensation von - wie vorliegend - hohen Schäden geht, die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Unter Zugrundelegung eines berechtigten Gegenstandswerts in Höhe von 41.381,28 Euro (mit Schreiben vom 03.04.2018 und 22.08.2018 geltend gemachte Reparaturkosten, Unkostenpauschale, Mietwagenkosten, Wertminderung, Sachverständigenkosten) errechnen sich hier nach Ziffern 2300, 7002, 7008 Anlage 1 RVG (in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) erstattungsfähige Kosten in Höhe von 1.434,40 Euro.

Der Zinsanspruch folgt unter dem Gesichtspunkt des Verzugs aus §§ 286, 288 BGB. Entgegen der Ansicht der Klägerin trat Verzug hier jedoch nicht mit Ablauf der ihr im Schreiben vom 22.08.2018 gesetzten zweiwöchigen Frist ein. Dem Versicherer ist grundsätzlich eine angemessene Prüffrist zuzubilligen, vor dessen Ablauf Verzug grundsätzlich nicht eintritt (vgl. hierzu OLG Dresden, Urteil v. 29.06.2009 7 U 0499/07; OLG Stuttgart, Urteil. vom 26.04.2010 3 W 15/10). Im vorliegenden Fall hält das Gericht eine Prüffrist von 4 Wochen für angemessen, sodass Verzug nach Ablauf dieser Frist eintritt und Zinsen ab dem 20.09.2023 zu gewähren sind.

2.

Mangels Bestehens der Gegenforderung ist der klägerische Anspruch nicht durch die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung erloschen. Der Beklagten steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge in Höhe von mindestens 15 % der gezahlten Reparaturkosten zu. Der Anspruch folgt weder aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB noch aus einer anderen Anspruchsgrundlage.

a.

Zwar bestehen in Hinblick auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der unter der Bedingung des Scheiterns der primären Einwendungen erklärten Aufrechnung. Es handelt sich um eine innerprozessuale Bedingung, die

keine Unsicherheiten in den Prozess bringt, weil durch die eigene Entscheidung des Gerichts feststeht, ob die Bedingung eingetreten ist oder nicht. Aus diesem Grund steht auch § 388 S. 2 BGB nicht entgegen.

aa.

Mit Schriftsatz vom 10.03.2022 (Bl. 53 d.A.) hat die Beklagte die Aufrechnung erklärt gemäß § 388 BGB.

bb.

Mangels der Beklagten zustehenden Gegenforderung besteht keine Aufrechnungslage. Der Beklagten steht kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB - der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage - zu.

(1)

Zwar ist die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung trotz ihrer Formulierung hinreichend bestimmbar. Grundsätzlich muss die Gegenforderung individualisierbar sein und hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Bei Prozessaufrechnung tritt das Bestimmtheitserfordernis aus § 253 Abs. 2 ZPO hinzu. Die Gegenforderung muss nach Gegenstand und Grund so genau bezeichnet sein, dass über ihr Bestehen oder Nichtbestehen eine rechtskräftige Entscheidung getroffen werden kann. Fehlt es hieran, ist die Ausrechnung unzulässig (vgl. hierzu *Skamel*, in BeckOK BGB, § 388 Rn. 14f.). Die der Auslegung zugängliche Aufrechnungserklärung ist dahingehend aufzufassen, dass die Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von mindestens 15 % des gezahlten Reparaturbetrages in Höhe von 36.214,32 Euro begehrt.

(2)

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB besteht nicht. Die Beklagte hat den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, dass die Leistung in Form der Reparaturkostenbegleichung - teilweise - ohne Rechtsgrund erfolgte, sodass dahin stehen kann, ob der Anspruch gemäß § 814 BGB aufgrund Leistung in Kenntnis der Nichtschuld ausgeschlossen ist. Die Beklagte konnte weder nachweisen, dass es im Zeitpunkt der Reparatur zwischen der Klägerin und der Firma Rabattvereinbarungen oder sonstige Vergünstigungen in Form von Kickback-Zahlungen gab, noch dass solche für die Klägerin "ohne Weiteres" d.h. mühelos realisierbar gewesen wären. Die Erforderlichkeit der zur Wiederherstellung

erforderlichen Kosten i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB richtet sich danach, wie sich ein verständiger wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Er ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlichen Weg zur Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten aufgrund besonderer Expertise, Einflussmöglichkeiten oder sonstigen Vorteilen beeinflussen kann. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Diese subjektive Betrachtung kann sowohl zugunsten als auch zulasten des Geschädigten greifen (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 29.10.2019 - VI ZR 45/19 m.w.N.). Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es in der Situation des Geschädigten wirtschaftlich objektiv unvernünftig sein kann, im Rahmen der Schadensabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit - namentlich die Realisierung mühelos zugänglicher Großkundenrabatte oder sonstiger Rabattvereinbarungen - ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des Gewerbes typischerweise genutzt wird. Solche Rabatte sind insbesondere keine Maßnahmen der sozialen Sicherung oder Fürsorge und würden dem Schädiger somit zugute kommen müssen. Der Zeuge Gimmini hat ausgesagt, dass der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt - der Reparatur des klägerischen Fahrzeugs im März 2018 - im Unfallschadensbereich weder Großkundenrabatte noch sonstige Vergünstigungen gewährt worden seien. Dies hat der Zeuge bestätigt. Er hat weiter ausgesagt, eine Rabattvereinbarung in Höhe von 3-7 % des Arbeitswerts und je nach Aufwand der Lackierarbeiten bestehe mit der Fa. [redacted] erst seit Juni 2021. Im streitgegenständlichen Zeitpunkt sei es dagegen noch nicht möglich gewesen, solche Vereinbarungen mit der Händlerschaft und somit der Firma [redacted] zu schließen. Es habe zwar mehrfach Versuche gegeben mit der Händlerschaft Rabatte auszuhandeln. Dies sei aber nicht möglich gewesen. Dass eine solche Vereinbarung nunmehr besteht, sei aber maßgeblich auf die im Jahr 2019 - und somit nach dem Unfall - strategische Entscheidung der Klägerin, das Schadensmanagement auf den [redacted] auszulagern, zurückzuführen. Sodann habe es ab Juni 2021 - nach langen Kämpfen - eine entsprechende Vereinbarung gegeben.

Auch mit ihrem Einwand, der Klägerin bleibe es nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB untersagt, sich auf die fehlende Realisierbarkeit eines Großkundenrabattes zu berufen, dringt die Beklagte nicht durch. Denn aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot erwächst keine Obliegenheit des Geschädigten unternehmerische und strategische Entscheidungen wie die Ein- oder Auslagerung des Schadensmanagements unter Berücksichtigung ihrer möglicherweise zukünftig bestehenden Schadensminderungsobliegenheit im Falle einer fremdverursachten Verletzung ihres Eigentums zu treffen.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 S. 1 ZPO, 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,00 EUR festgesetzt, § 45 Abs. 3 GKG.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund



**Öffentliche Sitzung
der 21. Zivilkammer des Landgerichts**

Dortmund, 09.08.2023

Geschäfts-Nr.:
21 O 436/21

Gegenwärtig:

Richterin

als Einzelrichterin

- Ohne Protokollführer § 159 ZPO / kein Tonträger -

In dem Rechtsstreit

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin niemand,

für die Beklagte niemand.

Es wurde anliegendes Urteil verkündet.

Protokoll vT mit Urteil an ParteiV
09.08.2023, (Richterin)

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

